kanton glarus

gemeinsam frauuem
Gleichstellungskommission des Kantons Glarus

Gleichstellung
mit gemeinsamen Zielen

Eidgenössisches Gleichstellungsgesetz

Das Gleichstellungsgesetz bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.

Zum Beispiel:

- gleicher Lohn
- gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen
- keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Zum Instrumentarium des Gesetzes gehören:

- Diskriminierungsverbote am Arbeitsplatz
- Definition von Rechtsansprüchen
- Beweislasterleichterung
- Klage- und Beschwerderecht von Organisationen
- Schutz vor Rachekündigungen
- Finanzhilfen

Kantonale Gleichstellungskommission

Die Landsgemeinde schuf 1996 die Voraussetzungen für die Berufung einer kantonalen Gleichstellungskommission, bestehend aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern, wobei die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Die Kommission ist der Staatskanzlei angegliedert.

Zu den zentralen Aufgaben gehören:

- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Beratung des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung
- Erstellung von Berichten und Stellungnahmen
- Unterbreitung von Vorschlägen für eine ausgewogene Geschlechtervertretung in ausserparlamentarischen und verwaltungsexternen Kommissionen
- Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Gleichstellung von Frau und Mann

Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz

Die kantonale Schlichtungsbehörde ist zuständig für Gleichstellungsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen und hat folgende Aufgaben:

- Sie informiert und berät die Parteien (Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in).
- Sie bietet ein einfaches, kostenloses Verfahren an.
- Sie versucht zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Verfahren vor der Schlichtungsbehörde

Frauen und Männer, die im Kanton Glarus arbeiten, können bei der Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch einreichen. Das Gesuch muss die Forderungen an den/die Arbeitgeber/in enthalten. Das Verfahren muss eingeleitet werden, bevor der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte beschritten wird.

Die Schlichtungsbehörde lädt beide Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung ein. Einigen sich die Parteien, hat der Vergleich die gleiche Wirkung wie ein gerichtliches Urteil. Kommt keine Einigung zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Kantonale Schlichtungsbehörde
Gerichtshausstrasse 22
8750 Glarus
Telefon 055 646 53 90
schlichtungsbehoerde@gl.ch

Adresse und Auskünfte

Staatskanzlei
Gleichstellungskommission
Rathaus, 8750 Glarus
Telefon 055 646 60 12
gleichstellung@gl.ch
www.gl.ch/gleichstellung

Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch, Freitag
08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag
08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.30 Uhr

Glarnerland